

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
zur Drucksache 2196/15 Einfacher
Bebauungsplan ANV644

Drucksache	1718/16
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2196/15
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

1. Der einfache Bebauungsplan ANV644 wird im "Teil B:Textliche Festsetzungen" wie folgt ergänzt (**Änderungen fett**):

6.1

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner besonderen städtebaulichen Gestalt, die sich durch die vorhandenen straßenseitige Klinkerfassaden, Putz-Klinkerfassaden und strukturierte Putzfassaden ergibt, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gebiet einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. In dem Gebiet der Erhaltungssatzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Bei strukturierten Putzfassaden ist eine Außendämmung dann zu genehmigen, wenn die Strukturen originalgetreu auf der Dämmschicht wieder aufgetragen werden.

2. Die Begründung wird im Punkt "2.8 Erhaltungsfestsetzung" analog ergänzt (**Änderungen fett**):

2.8 Erhaltungsfestsetzung

Die im Sanierungsgebiet vorzufindenden Klinkerfassaden, Putz-Klinkerfassaden und strukturierten Fassaden sind in ihrer Materialität und Gestaltung dauerhaft zu erhalten. Diese hochwertigen Fassaden sind im gesamten Geltungsbereich vorzufinden und prägen durch ihre städtebauliche Eigenart und Gestalt maßgeblich das Ortsbild. Darüber hinaus sind sie

außerdem Zeugnis einer abgeschlossenen Bauperiode und haben daher eine allgemeingeschichtliche Bedeutung für die Stadt Erfurt.

Im Geltungsbereich bedürfen zur Erhaltung der beschriebenen städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Prüfmaßstab für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist insbesondere die Frage, ob die o.g. straßenseitigen Fassaden verdeckt oder zerstört werden, wie z.B. durch Außendämmungen. Um die städtebaulichen und klimaschützenden Belange in Einklang zu bringen, sollten im Plangebiet bei o. g. Fassaden straßenseitig nur Innendämmungen durchgeführt werden.

Bei strukturierten Putzfassaden ist eine Außendämmung dann zu genehmigen, wenn die Strukturen originalgetreu auf der Dämmschicht wieder aufgetragen werden.

Begründung:
mündlich

Anlagenverzeichnis

06.09.2016, i.A. Kosny

Datum, Unterschrift